

## INHALT

## SEITE

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 55. | Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Unna Nr. 128A „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“ | 107 |
| 56. | Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten an Grabstätten  | 110 |
| 57. | Aufforderung zur Herrichtung und Pflege von Grabstätten   | 111 |

55.

**Bekanntmachung****Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans  
Unna Nr. 128 A „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 beschlossen, den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 128 A „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“ gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 110, die östliche und nördliche Grenze des Flurstücks 114, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 66, 11, 10, 62, 63, 7, 4 alle Flur 33, sowie die nördlichen Grenzen der Flurstücke 12, 11, 14, 10, 9, 8 alle Flur 38, Gemarkung Unna;

im Osten durch die östliche Grenze der Schäferstraße, die östlichen Grenzen der Flurstücke 34, 118 sowie deren Verlängerung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 110, alle Flur 33, Gemarkung Unna;

im Süden durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 30 und einer Verlängerung auf die südliche Grenze des Flurstücks 316, alle Flur 38, Gemarkung Unna, die nördliche Grenze der Gerhart-Hauptmann-Straße und deren Verlängerung auf die östliche Grenze der Schäferstraße;

im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 8 und deren Verlängerung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 203 und dessen nördliche und westliche Grenze, die nordwestliche Grenze des Flurstücks 202, die nördliche und westliche Grenze des Flurstücks 33/1 sowie die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 32 und 30, alle Flur 38, Gemarkung Unna.

Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 128 A „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

**07.09.2011 bis einschließlich 07.10.2011**

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können hierzu während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung, vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung des Bebauungsplans Unna Nr. 128 A „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 11.08.2011  
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



56.

## Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten

Die Kreisstadt Unna gibt hiermit öffentlich bekannt, dass die Ruhezeit gemäß § 9 der Friedhofssatzung der Kreisstadt Unna an den nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen ist. Das Abräumen von Reihengrabfeldern ist drei Monate vorher öffentlich bekanntzumachen. Eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht. Alle nach Ablauf der gesetzten Frist nicht abgeräumten baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kreisstadt über.

Wahlgrabstätten mit abgelaufenen Nutzungs- und Ruherechten, deren teilweise unbekannte Nutzungsberechtigte keine Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt haben, gelten als an die Kreisstadt Unna zurückgegebene Grabstätten.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.12.2011 in das Eigentum der Stadt über.

<b>Südfriedhof Unna, Grabstättenbezeichnung, Grabname</b>
OFII/RG6311, Wischenkämper
OFII/RG6312, Jetztke
OFII/RG6315, Buntkirchen
OFII/RG6317, Möller
OFII/RG6319, Trost
OFII/RG6322, Herder
B/UW0113, Schritt

<b>Friedhof Unna-Niedermassen, Grabstättenbezeichnung, Grabname</b>
RG/0237, Zentarra
RG/0241, Pankoke
RG/0243, Sloboda
RG/0245, Vogel

<b>Friedhof Unna-Obermassen, Grabstättenbezeichnung, Grabname</b>
B/004/002, Krämer

<b>Friedhof Unna-Afferde, Grabstättenbezeichnung, Grabname</b>
C/003/077-078, Hindersmann

<b>Friedhof Unna-Billmerich, Grabstättenbezeichnung, Grabname</b>
016,001,023, Vetter

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

gez. Frank Peters  
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl.KrStUN 56-17/ 24. August 2011

57.

## Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung zur Herrichtung und Pflege vernachlässigter Grabstätten

Die Kreisstadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten auf, die nachfolgend aufgeführten, seit längerer Zeit nicht gepflegten Grabstätten möglichst bald zu säubern und weiterhin zu pflegen.

Grabstätten mit bestehenden Nutzungsrechten, die sich am 01.12.2011 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, gehen an die Kreisstadt Unna zurück.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.12.2011 in das Eigentum der Stadt über.

<b>Südfriedhof Unna, Grabstättenbezeichnung, Grabname</b>
A/KG0004, Voß
F/H169d/251, Steffen
F/H169c/4483, L. Schmidt
G/H150f/171, Mantei
I/N005d/5938, Richter
I/W006b/503, Effey, Kaspereit, Otto
O/N049d/4457, Schade
OFI/HL006/010, Zielke
OFI/NL018/005-006, Bundkirchen
OFI/HL015/013-014, Fister
OFIII/HF007/098, Stoltefuß
OFIII/RG6829, Jost
<b>Friedhof Unna-Niedermassen, Grabstättenbezeichnung, Grabname</b>
A/004/010, Tessmann
<b>Friedhof Unna-Obermassen, Grabstättenbezeichnung, Grabname</b>
A/002/019-020, Vorwald
A/030/001-002 Loer
D/007/001-002, Hohmann
D/016/012, Kolodziej
RG/0075, Blockinger
<b>Friedhof Unna-Billmerich, Grabstättenbezeichnung, Grabname</b>
017/KG0009 Paschedag

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

gez. Frank Peters  
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl.KrStUN 57-17/ 24. August 2011